

BfB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Herrn Bundesminister a. D.
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de**Anhörung zu den Gesetzentwürfen**

- 1. der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“, BT-Drs. 16/643**
- 2. der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, BT-Drs. 16/634**
- 3. des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen“, BT-Drs. 16/520**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Abgeordnete,

der Bundesverband der Freien Berufe als Dachorganisation von 89 Freiberuflerverbänden mit 857.000 selbstständigen freiberuflichen Mitgliedern, die 3,7 Millionen Menschen Arbeit geben, bedankt sich sehr für die Einladung und Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben uns entsprechend der strikten satzungsgemäßen Aufgabenstellung der Dachorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände auf die aus der selbstständigen Existenz des Freien Berufs sich ergebenden besonderen Aspekte der oben angeführten Gesetzgebungen konzentriert.

Eine allgemeine Bewertung und Beurteilung der Verfahren in ihren Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bleibt daher unseren Mitgliedsorganisationen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden Berufe insbesondere vorbehalten. Diese unterstützen wir aber exemplarisch.

Die Freien Berufe beurteilen steuerliche Reformen immer unter dem Gesichtspunkt der Handhabbarkeit, der Klarheit der Regelungen, der Neutralität der Besteuerung in Bezug auf Rechtsformen und in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit was die Aufgabenerfüllung des allgemeinen öffentlichen Auftrags der Freien Berufe in den jeweiligen fachlichen Ausprägungen anbelangt.

Unter diesen Gesichtspunkten ergeben sich für die vorgeschlagenen Regelungen Punkte der Zustimmung, aber auch Kritik.

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin

<http://www.freie-berufe.de>

Deutsche Apotheker- und
Ärztbank, Berlin
Kto.Nr.: 0001 025 694
(BLZ 100 906 03)

Postgiroamt Köln
Kto.Nr.: 29-500
(BLZ 370 100 50)

Der Eindruck, dass die Bemühungen des Gesetzgebers im Rahmen einer großen Koalitionsregierung sich weniger an steuersystematischer Klarheit und Verständlichkeit als an kleinen, teilweise versteckten, Aufkommensersteigerungen orientiert, sollte für die Zukunft vermieden werden. Der Steuerbürger, teilweise kompetent beraten, teilweise auch in eigener Initiative, lotet immer wieder die Vorschriften mit Hilfe der Rechtsprechung auch in Grenzbereichen aus. Dies weiß der Gesetzgeber und dies muss er in Rechnung stellen. Der allgemein verdächtigende Vorwurf schon in der Titulierung der Vorschriftenentwürfe, dass die Nutzung der vom Gesetzgeber gewährten Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten teilweise Missbrauch sei, verrät ein merkwürdiges Staatsverständnis. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Vorschrift auch Gestaltungen aufgreift, die vom Gesetzgeber bei der Formulierung der Entwürfe nicht gesehen worden sind oder wo er nicht auf Ratschläge kompetenter Fachleute gehört hat.

Der Bundesverband der Freien Berufe ruft dazu auf, diejenigen, die ihre Rechte genutzt haben, nicht zu diskriminieren, sondern unter fachlicher, kompetenter Beratung für die Zukunft das, was der Gesetzgeber will, auf breiter Ebene in den Konsens zu führen und durch klare einfache Regelungen die Zahl der Missverständnisse zu minimieren. Nur so ist es möglich zu erreichen, dass die Allgemeinheit neben den unmittelbaren Spezialisten und Fachleuten die Regeln in der Erhebung nachvollziehen kann und versteht. Dies könnte eine Verbesserung der Steuerehrlichkeit bedeuten. Darüber hinaus appellieren wir an den Gesetzgeber, mehr Aufmerksamkeit auf die Kommunikation mit den Bürgern und die Vermittlung der Notwendigkeit von Steuern zu richten, mehr Zeit zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen Staat, staatlichen Aufgaben, Existenz des Staatswesens und Steuern zu verwenden, um Einsichten und positive Resonanz zu bilden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

BT-Drs. 16/643, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“

Die vorgeschlagene Neuregelung der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist insbesondere aus der Sicht der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler zu begrüßen.

Die Differenzierung zwischen Alleinverdienern und Alleinerziehenden ist aus steuersystematischer Sicht nicht ganz nachzuvollziehen. Es bleiben aber der positive Ansatz und die positive Bewertung des Ansatzes.

Der geforderte Doppelnachweis durch Rechnung und Zahlungsnachweis ist aber dabei wiederum ein Beispiel für steigende Bürokratisierung, die vom Bundesverband generell als bedenklich zurückgewiesen und als überzogenes staatliches Misstrauen abgelehnt wird. Überlegenswert wäre daher, mit einfachem Nachweis Kinderbetreuungskosten insgesamt als Sonderausgaben als abzugsfähig einzuordnen.

Zu den Neuregelungen der degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter erinnert der Bundesverband, dass er schon in der 2001 im Rahmen der zur Schaffung der heutigen Abschreibungsregeln geführten Debatte auf Entwicklungen hingewiesen hat, die leider in der 2001er Reform nicht beseitigt, sondern zum Teil verschärft wurden. Gerade im Bereich der von unseren Mitgliedern in starkem Maße als Investitionsgüter betriebenen Medizingeräte und im Bereich elektronischer Kommunikationstechnik sowie der Datenverarbeitung sind heute die Nutzungszeiten und Nutzungsmöglichkeiten einem Rhythmus unter 12 Mona-

ten unterworfen, der teilweise bis hin zu totalen Neuinvestitionen reicht. Die Abschreibungsmöglichkeiten spiegeln dies nicht wieder, was zu einem Teil auch dazu führt, dass technische Wege der Teilerneuerungen begangen werden, wo Totalneuanschaffungen technisch sinnvoller wären, aber durch steuerliche Überlegungen gehindert werden. Die Innovationsfreundlichkeit des Steuerrechts sollte an dieser Stelle überprüft werden.

Zu § 35 Einkommenssteuergesetz in seiner Neufassung ist anzumerken, dass hier eine weitere Komplizierung des Steuerrechts in das System eingefügt wird und Verschärfungen absehbar sind. Hierfür gibt es aus unserer Sicht keine besondere Rechtfertigung.

Der Bundesverband bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Anhebung bzw. Einfügung der Abzugsfähigkeit von Renovierungsinvestitionen nicht auch Planungskosten hierzu erfasst.

BT-Drs. 16/634, „Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, Art. 1, Änderungen des Einkommenssteuergesetzes

Hier ist festzuhalten, dass der beabsichtigte Gesetzestext auch alle diejenigen, die bisher keine Verzögerungen oder missbräuchliche Steuerstundung angestrebt oder in Anspruch genommen haben, heranzieht.

Hier muss der Gesetzgeber einmal mehr das schon Erwähnte überlegen und abwägen, inwieweit es Sinn macht, demjenigen, der bisher in hohem Maße steuererhlich geblieben ist, zusätzliche bürokratische Pflichten als Einnahmeüberschussrechner aufzuerlegen. Diese reichen an die handelsrechtlicher Buchführungen annähernd heran. Sie nehmen Zeit in Anspruch und verursachen Kosten - „bestrafen“ also. Diese Entscheidung wird für die Akzeptanz des Ergebnisses große Bedeutung haben.

Abs. 1 Nr. 4, Satz 2 , Einkommenssteuergesetz, 1 %-Regelung für Kraftfahrzeuge

Hier sind die Freien Berufe in ganz besonderem Maße angesprochen, da sie die Mehrheit derjenigen Fälle stellen, in denen abhängig von der Rechtsform und Erbringung der Leistung die Zugehörigkeit von PKWs zum notwendigen Betriebsvermögen bejaht oder verneint wird. Hier werden annähernd gleiche Fälle sehr unterschiedlich behandelt.

Konkret heißt dies, dass nach der beabsichtigten Regelung der Freiberufler, der in einer Einzelpraxis seinen Geschäften nachgeht, einer zusätzlichen bürokratischen Anforderung und Nachweisung unterworfen wird, während derjenige, der die Ein-Mann-GmbH-Form für die gleiche Leistung gewählt hat, nichts zu erbringen hat. Die Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar.

Mit der Einführung einer solchen Differenzierung wird erneut das Erfordernis der Rechtsformenneutralität bei der Besteuerung gleicher Lebenssachverhalte in Frage gestellt. Darüber hinaus wird eine Diskriminierung derjenigen Freien Berufe vorgenommen, die qua Berufsrecht oder anderer z. B. sozialrechtlicher Vorschriften keine Rechtsformwahlfreiheit haben, wie dies z. B. bei Kassenärzten der Fall ist.

Hier plädiert der Bundesverband der Freien Berufe nachdrücklich dafür, allen denjenigen zusätzliche bürokratische Aufwendungen und Unklarheiten zu erspa-

ren, wie sie sich aus der Formulierung „geeignete Nachweisung überwiegender Nutzung“ ergeben werden. Der Gesetzgeber sollte auch künftig zu einer pauschalierten Regelung zurückzukehren. Der sich in der politischen Diskussion abzeichnende Kompromiss von 85 % der Kosten mit einem 1,2 %-igen Steuersatz pauschal belastet, scheint eine vorzugswürdige Lösung.

In jedem Fall konterkariert der Vorschlag mit den durch ihn ausgelösten Folgen jede Form der Endbürokratisierung.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen und Parteien sollten hier für stringente Vorgehensweisen Sorge tragen. Der in der Vergangenheit behauptete Missbrauch insbesondere im Bereich Oldtimer kann aus Sicht des Bundesverbandes auch durch andere geeignete Überwachungsmaßnahmen bekämpft und abgestellt werden. Eine Überstülpung des Generalverdachts und damit erhöhte Nachweisungen ist in keinem Falle gerechtfertigt.

Art. 2, Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Hierzu ist anzumerken, dass die vorgesehenen Aufgliederungen für eine Festlegung der Steuerschuldnerschaft aus unserer Sicht wenig praktikabel sind und für diejenigen Freien Berufe, die keine Umsatzsteuer abzuführen haben, eine zusätzliche, unbillige Erschwernis darstellen (die Dienstleister im gesetzlichen Gesundheitswesen sind nicht umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt).

BT-Drs. 16/520 des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen“

Im Gesetzespaket sind keine die Freien Berufe besonders ansprechenden oder betreffenden Regelungen vorgesehen. Insofern kann eine besondere Betrachtung aus der Sicht des Freien Berufs entfallen.

Für ergänzende Erläuterungen steht der Vertreter zur Sitzung für den Bundesverband der Freien Berufe gerne zur Verfügung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unsere Darlegungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



RA Arno Metzler
Hauptgeschäftsführer